

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 28		FREITAG, DEN 2. AUGUST	2002
Tag	Inhalt	Seite	
19.7.2002	Zweite Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Hamburg-Mitte	217	
24.7.2002	Verordnung über die Veränderungssperre Eppendorf 7 – Osterfeldstraße 12 (Flurstück 3433) –	218	
24.7.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 18/Wellingsbüttel 11 ...	220	
24.7.2002	Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung-Studienplätze	222	
	221-6-1		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Zweite Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen
des Bezirksamtes Hamburg-Mitte**

Vom 19. Juli 2002

Auf Grund von § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. III 8050-20), zuletzt geändert am 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2829), in Verbindung mit § 2 der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92) wird verordnet:

§ 1
„BilleVue“

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonnabend, dem 21. September 2002, aus Anlass der Veranstaltung „BilleVue“ bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeit nach Absatz 1 wird gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss beschränkt auf die Stadtteile Horn, Billstedt und Billbrook

(Ortsteile Nummern 129 bis 132) des Bezirksamtsbereichs Hamburg-Mitte.

§ 2
Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68) bleibt unberührt.

Hamburg, den 19. Juli 2002.
Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Verordnung
über die Veränderungssperre Eppendorf 7
- Osterfeldstraße 12 (Flurstück 3433) -

Vom 24. Juli 2002

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) sowie § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzte Teilfläche der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplans Eppendorf 7 (Osterfeldstraße 12 – Flurstück 3433 der Gemarkung Eppendorf, Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 404) vom 31. Juli 2002 bis zum 30. Juli 2004 festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Verände-

rungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeige-pflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

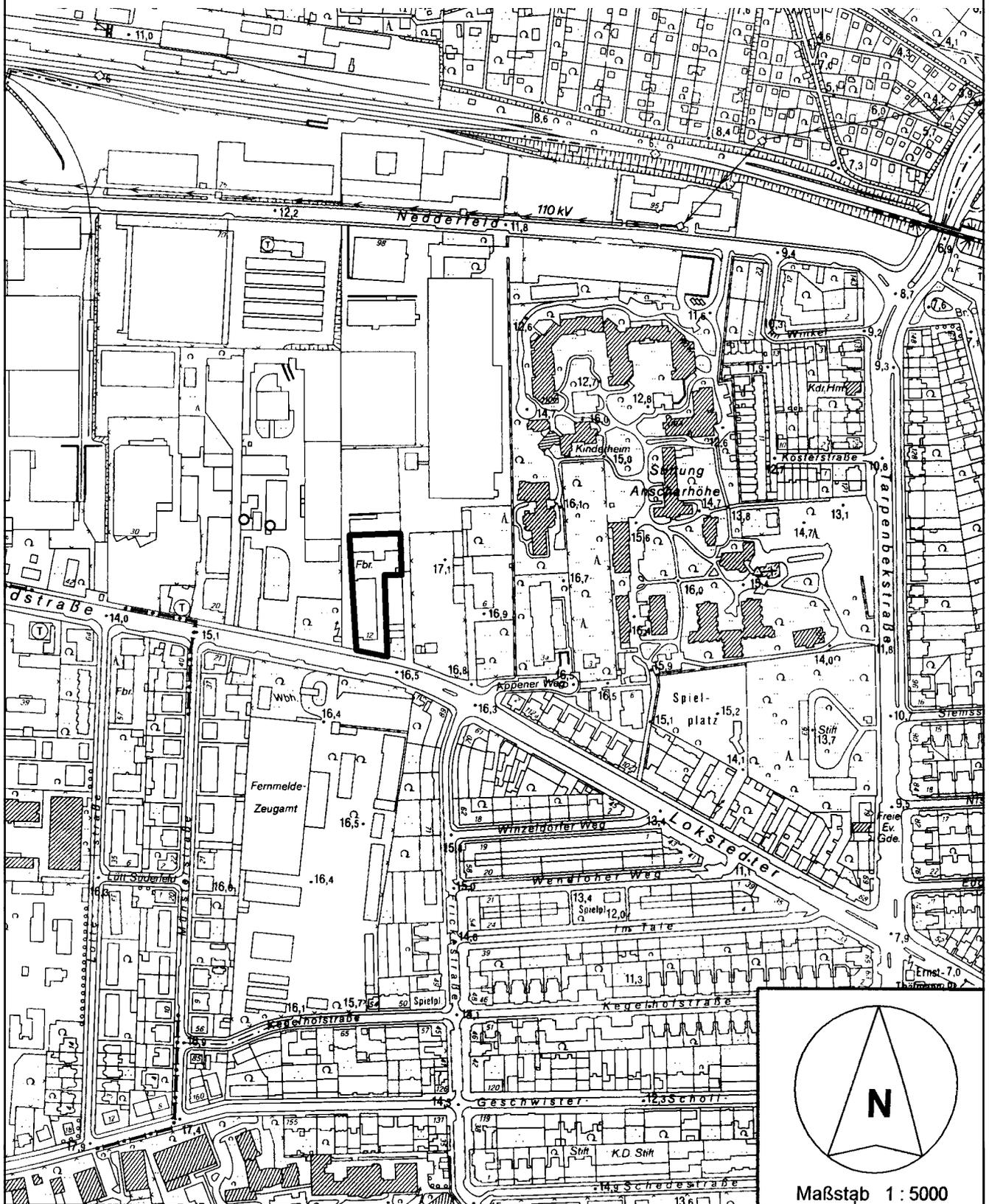
1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 24. Juli 2002.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Anlage zur Verordnung über die Veränderungssperre Eppendorf 7

Osterfeldstraße 12
Flurstück 3433



Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Bebauungsplan Ohlsdorf 18 / Wellingsbüttel 11
 Vom 24. Juli 2002

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 14. Mai 2002 (HmbGVBl. S. 76), sowie § 1 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 18 / Wellingsbüttel 11 vom 28. Januar 1992 (HmbGVBl. S. 27) wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 18 / Wellingsbüttel 11“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 Die auf der Gartenseite festgesetzten Erweiterungen sind nur als Wintergärten oder als Terrassenüberdachungen mit einer Metall-/Glaskonstruktion zulässig. Die Konstruktion ist nur in Metallprofilen mit sichtbaren Frontbreiten zwischen 55 mm und 85 mm vorzunehmen. Es ist ausschließlich ein lichtgrauer Farbton zu verwenden.“
 - 2.2. Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Auf den Wohngebietsflächen entlang der Wellingsbütteler Landstraße sind im Anschluss an die festgesetzte Straßenbegrenzungslinie in einer Breite von 1,5 m Nebenanlagen, soweit sie nicht für die Erschließung erforderlich sind, sowie Stellplätze und Garagen unzulässig. Auf diesen Flächen sind als Anpflanzungen nur Stauden und Sträucher zulässig.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

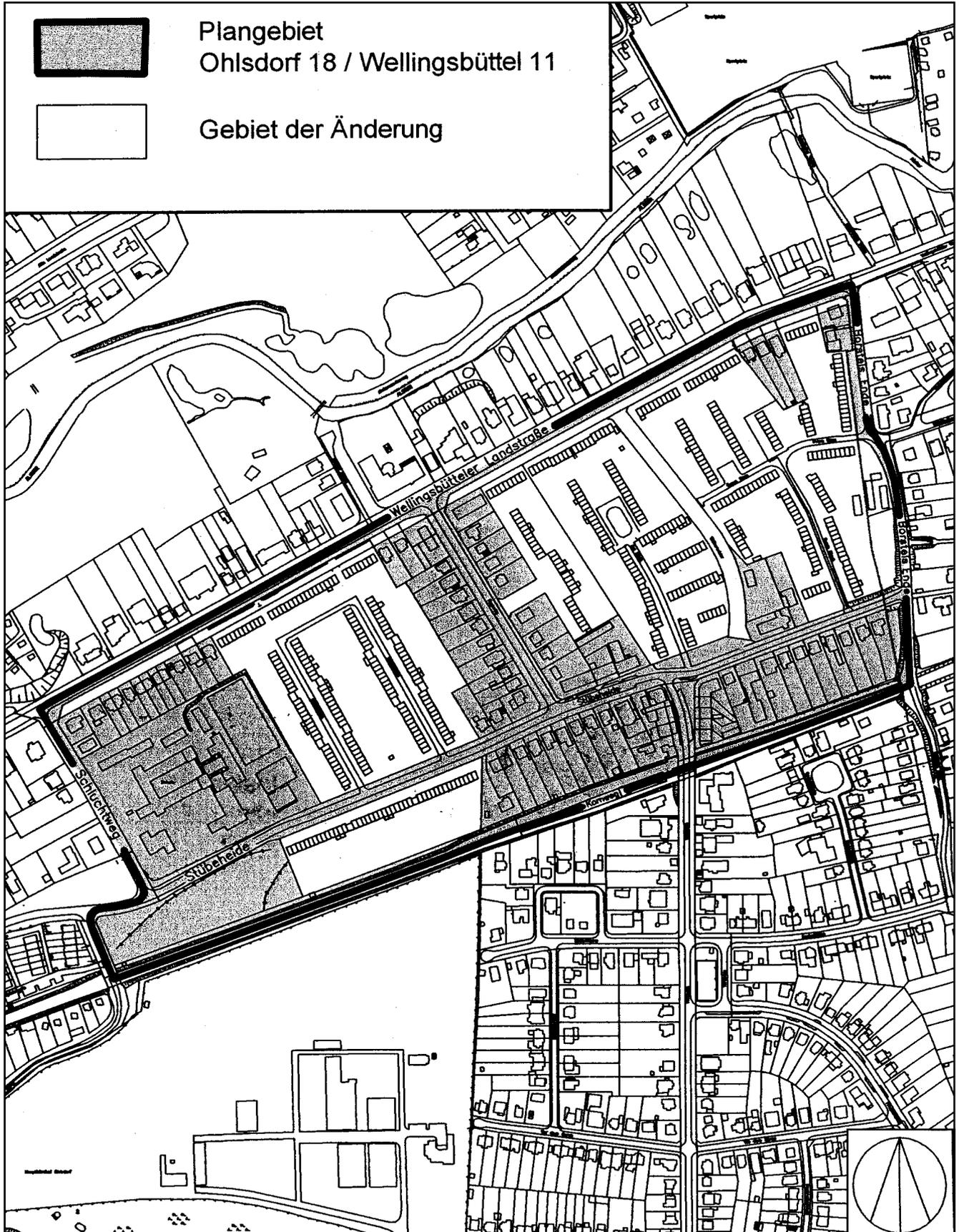
Hamburg, den 24. Juli 2002.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung
über den Bebauungsplan Ohlsdorf 18/Wellingsbüttel 11

Maßstab 1 : 5000 (im Original)

Auszug aus der DSGK Stand: August 2001



Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung-Studienplätze

Vom 24. Juli 2002

Auf Grund von Artikel 16 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 und von Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 117, 115), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), sowie auf Grund der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299) wird verordnet:

§ 1

Die Vergabeverordnung-Studienplätze vom 13. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 300), zuletzt geändert am 12. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 169), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „17,5“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
 - 1.2 In Absatz 4 wird hinter der Textstelle „, werden“ die Textstelle „bei der Zulassung nach Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 In Buchstabe a wird die Zahl „1,7“ durch die Zahl „1,8“ ersetzt.
 - 2.1.2 In Buchstabe d wird die Zahl „1,5“ durch die Zahl „1,4“ ersetzt.
- 2.2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1 In Nummer 1 wird die Zahl „55“ durch die Zahl „51“ ersetzt.
 - 2.2.2 In Nummer 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
3. In § 17 Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „19. August“ durch die Textstelle „15. August“ ersetzt.
4. In § 19 Absatz 4 Satz 2 Nummern 1 und 2 wird jeweils die Textstelle „Absätze 2 bis 4“ durch die Textstelle „Absätze 2 und 3“ ersetzt.
5. In § 24 Absatz 2 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
6. In Anlage 1 werden die Wörter „Architektur“, „Lebensmittelchemie“ und „Rechtswissenschaft“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2002/2003.

Hamburg, den 24. Juli 2002.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung